

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. November 1995

Nr. 31

Tag	INHALT	Seite
13. 11. 95	Gesetz über die Teilnahme von Unionsbürgern an kommunalen Wahlen und Abstimmungen	761
13. 11. 95	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	764
13. 11. 95	Gesetz zur Änderung des Sammlungsgesetzes	765
30. 9. 95	Erste Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kommunalabgabengesetzes	765
7. 10. 95	Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung	766
9. 10. 95	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausfinanzierung und Krankenhausplanung	766
12. 10. 95	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	766
19. 10. 95	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung	767
15. 9. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Rappenberg«	768
21. 9. 95	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Eppelheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde	771
–	Berichtigung der Neufassung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 19. Juli 1995 (GBl. S. 586)	771

Gesetz

über die Teilnahme von Unionsbürgern an kommunalen Wahlen und Abstimmungen¹

Vom 13. November 1995

Der Landtag hat am 9. November 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bürger der Gemeinde ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.“

¹⁾ Zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38).

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden wohnt, ist in Baden-Württemberg Bürger nur in der Gemeinde, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat.“

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bürgerrecht verliert, wer aus der Gemeinde wegzieht, seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.“

3. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

4. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.“

5. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einwohner des Landkreises, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger), das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises wohnen, sind im Rahmen der Gesetze zu den Kreiswahlen wahlberechtigt (wahlberechtigter Kreiseinwohner).“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken wohnt, ist in Baden-Württemberg nur in dem Landkreis, in dessen Gebiet er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat, und dort nur am Ort seiner Hauptwohnung zu den Kreiswahlen wahlberechtigt.“

c) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlrecht verliert, wer aus dem Landkreis wegzieht, seine Hauptwohnung aus dem Landkreis in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unionsbürger haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses an Eides Statt zu versichern, daß sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. Sofern sie nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben. Die Erklärung nach Satz 1 und 2 ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. § 9 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 hat der Unionsbürger auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder daß dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. In § 9 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3)“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Im neuen Absatz 4 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Bewerbung eines Unionsbürgers ist ferner zurückzuweisen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, daß er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung über die Wählbarkeit nicht vorlegt (§ 8 Abs. 2).“

4. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden vor den Worten „die einzelnen Voraussetzungen“ die Worte „den Nachweis des Wahlrechts,“ eingefügt.

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Bürgermeisterwahl“ die Worte „sowie der mit ihnen einzureichenden weiteren Nachweise“ eingefügt.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Für Anträge auf Anberaumung einer Bürgerversammlung, Bürgeranträge und Bürgerbegehren, über deren Zulässigkeit der Gemeinderat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Für Gemeindewahlen im Sinne von § 1 des Kommunalwahlgesetzes, für die Wahl der Kreisräte, für Bürgerentscheide und für die Anhörung bei Grenzänderungen gelten die bisherigen Bestimmungen, wenn die Bekanntmachung der Wahl oder die Bekanntmachung der Abstimmung vor dem 1. Dezember 1995 erfolgt ist.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen nach dem 31. Dezember 1995, für die auf Grund des Absatzes 2 die bisherigen Bestimmungen gelten, werden Unionsbürger nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 KomWO entsprechend. Dem Antrag sind zur Feststellung des Wahlrechts auf Verlangen die nach § 3 Abs. 3 KomWO vorgesehenen Unterlagen beizufügen.

(4) Bei Unionsbürgern sind bis zum 31. Dezember 2 000 Ausschlüsse vom Wahlrecht und vom Abstimmungsrecht sowie von der Wählbarkeit bei Gemeindewahlen im Sinne von § 1 des Kommunalwahlgesetzes, bei der Wahl der Kreisräte, bei Bürgerentscheiden und bei der Anhörung bei Grenzänderungen nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Bürgermeister zu wahlrechtlichen Zwecken oder im Einspruchsverfahren übermittelt worden oder sonst bekanntgeworden sind. Hierzu gehören auch Justizmitteilungen, die nach Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) erfolgt sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. November 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL
DR. VETTER	BIRZELE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER
WEISER	SOLINGER
SCHAUFLER	WABRO
BAUMHAUER	WEINMANN
	REINELT

**Gesetz
zur Änderung des Privatschulgesetzes**

Vom 13. November 1995

Der Landtag hat am 9. November 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Freien Waldorfschulen als Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis Klasse 12 Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorflehrplan (Pädagogik Rudolf Steiner) zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Klasse 13 auf der Klasse 12 der Waldorfschule aufbauend auf die Hochschulreife vorbereiten, sind Ersatzschulen. Darüber hinaus kann die Landesregierung, insbesondere für den Bereich der Sonderschulen und der Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe, durch Rechtsverordnung weitere Schulen in freier Trägerschaft zu Ersatzschulen erklären, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) die Genehmigung ist zu erteilen

a) für Schulen nach § 3 Abs. 1, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der

wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht,

b) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 1, wenn die Schule die Bildungsziele nach dem Waldorflehrplan erfüllt sowie der Unterricht grundsätzlich von Lehrkräften mit einer abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen Ausbildung erteilt wird; dabei kann auf den Nachweis entsprechender Prüfungen verzichtet werden, wenn eine gleichwertige fachliche Ausbildung und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen wird,

c) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wenn die Schule die in der Rechtsverordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt

und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

4. § 18 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erhalten die in § 17 Abs. 1 genannten genehmigten Ersatzschulen auf Antrag einen Zuschuß zu Schulbaumaßnahmen in Höhe von 41 % des zuschußfähigen Bauaufwands. Heimsonderschulen wird ein Zuschuß in Höhe von 65 % des zuschußfähigen Bauaufwandes gewährt, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Heimsonderschule nicht erforderlich ist. Schulbaumaßnahmen sind der Neubau von Schulgebäuden, die bauliche Erweiterung und der Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum sowie der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Gewinnung von Schulräumen, mit Ausnahme von Sportstätten. Der zuschußfähige Bauaufwand orientiert sich an dem Bauaufwand, der für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer entsprechenden oder vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist, wobei die Kosten für das Grundstück und seine Erschließung sowie die Kosten für die Außenanlagen nicht berücksichtigt werden. Schulbaumaßnahmen, deren zuschußfähiger Bauaufwand 400 000 DM nicht übersteigt, und Behelfsbauten sind von der Förderung ausgenommen. Der Zuschuß wird in 10jährigen Raten von gleicher Höhe ausbezahlt. § 17 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.“

5. § 23 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. über die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschufähigen Bauaufwand, die Höhe der Kostenrichtwerte, das Bewilligungsverfahren sowie über die Rückforderung und Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches bei der Förderung des privaten Schulhausbaues.“

6. In § 25 Satz 2 werden die Worte „§ 17 Abs. 6 und 7“ durch die Worte „§ 17 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Schulbaumaßnahmen von staatlich anerkannten Sonderschulen können auf Antrag nach § 17 Abs. 5 des Privatschulgesetzes in der bisherigen Fassung bezuschußt werden, falls der Antrag auf Bezuschussung bis zum Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt wurde.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3 bis 6 tritt mit Wirkung vom 1. November 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. November 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL	
DR. VETTER		BIRZELE
DR. SCHAVAN		VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE		MAYER-VORFELDER
WEISER		SOLINGER
SCHAUFLE		WABRO
BAUMHAUER		WEINMANN
		REINELT

Gesetz

zur Änderung des Sammlungsgesetzes

Vom 13. November 1995

Der Landtag hat am 8. November 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sammlungsgesetzes

Das Sammlungsgesetz vom 13. Januar 1969 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden gestrichen.

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 2 bis 4 des Zweckverbandsgesetzes“ durch die Worte „§ 28 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Sozialministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Sammlungsgesetzes in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. November 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL	
DR. VETTER		BIRZELE
DR. SCHAVAN		VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE		MAYER-VORFELDER
WEISER		SOLINGER
SCHAUFLE		WABRO
BAUMHAUER		WEINMANN
		REINELT

Erste Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 30. September 1995

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1982 (GBl. 1983 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die zum Datenübermittlungsverfahren neu oder nicht mehr zugelassenen Gemeinden werden vom Finanzministerium zu Beginn eines jeden Jahres im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekanntgemacht.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 30. September 1995 MAYER-VORFELDER

**Verordnung des Justizministeriums über die
Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
nach der Justizbeitreibungsordnung**

Vom 7. Oktober 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung in der Fassung von Artikel 119 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. § 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110),
3. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. September 1995 (GBl. S. 713):

§ 1

An Stelle der Gerichtskassen werden als Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung bestimmt:

1. die Landesoberkassen für alle Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung, die von ihnen einzuziehen sind, und
2. die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2a des Gerichtskostengesetzes).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Oktober 1995

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung des Sozialministeriums zur
Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Krankenhausfinanzierung und
Krankenhausplanung**

Vom 9. Oktober 1995

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausfinanzierung und Krankenhausplanung vom 26. März 1990 (GBl. S. 167), geändert durch Verordnung des Sozialministeriums vom 8. November 1994 (GBl. S. 610), wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 3a wird Nummer 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Oktober 1995

SOLINGER

**Verordnung des Umweltministeriums zur
Änderung der Gebührenverordnung**

Vom 12. Oktober 1995

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1995 (GBl. S. 681) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird die Übersicht zum Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:
 - a) Das Wort »Abfallrecht« wird durch die Worte »Abfall- und Altlastenrecht« ersetzt.
 - b) Nach der Zeile »Umwandlung von Wald ... 27.1« wird die Zeile »Umweltinformationen ... 88« eingefügt.
2. In der Anlage wird das Gebührenverzeichnis B. Besondere Bestimmungen wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1.1.9 werden folgende Nummern eingefügt:

- »1.1.10 Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallsorger nach § 9 Abs. 5 der Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung-AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) bei
- | | |
|--|----------|
| a) Sperrmüll oder hausmüll-ähnlichen Abfällen | 20–6000 |
| b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe | 30–8000 |
| c) sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachungsbedürftigen Abfällen | 40–10000 |
- 1.1.11 Bestätigung der Zulässigkeit der Verwertung und Übersendung des Originals des Verwertungsnachweises an den Reststoffverwerter nach § 25 AbfRestÜberwV 40–10000«.
- b) Die Nummern: 1.2.7 bis 1.2.13 erhalten folgende Fassung:
- | | |
|---|-----------|
| »1.2.7 Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LAbfG) | 50–10000 |
| 1.2.8 Amtshandlungen im Rahmen der Überwachung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LAbfG, § 11 AbfG) | 50–5000 |
| 1.2.9 Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 Abs. 1 LAbfG) | 50–3000 |
| 1.2.10 Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 24 LAbfG) | 50–5000 |
| 1.2.11 Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 25 Abs. 2 LAbfG) | 100–5000 |
| 1.2.12 Anordnung zur Überwachung von Altlasten (§ 25 Abs. 2 LAbfG) | 50–5000 |
| 1.2.13 Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung | 50–5000«. |
- c) Die Nummer 49.0.2.4 erhält folgende Fassung:
- »49.0.2.4 Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 21 bis 25 NatSchG gebührenfrei«.
- d) Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 88 angefügt:
- »88 **Umweltinformationen**
- Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG);
Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490)
- 88.1 Mündliche oder telefonische Beantwortung von Anfragen sowie Bereitstellung und Übermittlung von Informationen auf sonstigem Wege bei geringfügigem Zeitaufwand (bis etwa 15 Minuten) gebührenfrei
- 88.2 Informationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit; Informationen, die über Bildschirmtext abgerufen werden, sowie Einsicht in das Wasserbuch gebührenfrei
- 88.3 Ablehnung eines Antrags aus folgenden Gründen:
– Informationen sind bei der Behörde nicht vorhanden
– Anspruch ist zum Schutz öffentlicher Belange ausgeschlossen gebührenfrei
- 88.4 Bereitstellung und Übermittlung von Informationen nach dem Zeitaufwand 30–10000«.
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- STUTTGART, den 12. Oktober 1995 SCHÄFER
- Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der SMV-Verordnung**
- Vom 19. Oktober 1995
- Auf Grund von § 70 Abs. 1 Nr. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 485), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung vom 8. Juni 1976 (K.u.U. S. 1169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 1993 (GBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 19. Oktober 1995

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Rappenberg«**

Vom 15. September 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

A. Allgemeiner Teil (§§ 1–3)

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg, Gemarkungen Dettingen und Weiler, Landkreis Tübingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf demselben Gebiet, jedoch ohne Gemarkung Weiler, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rappenberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 40,12 ha. Das Naturschutzgebiet ist 15,76 ha, das Landschaftsschutzgebiet ist 24,36 ha groß.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt nach näherer Maßgabe der Karte im wesentlichen folgende Grundstücke:

Gemarkung Weiler: Flurstücke Nr. 830/1, 830/2, 831/1, 831/2, 832, 833, 834, 835, 836;

Gemarkung Dettingen: Flurstücke Nr. 1899 bis 1949, 1952–1983, 1985/1–1990, ferner 2013–2067, 2069–2089 sowie die Feldwege Nr. 7 teilweise (Flurst. Nr. 2061/1), Nr. 8 (Flst. Nr. 2080/1), Nr. 9 (Flst. Nr. 2085/1), Nr. 10 (Flst. Nr. 2042/1), Nr. 11 (Flst. Nr. 2037/1), Nr. 12 (Flst. Nr. 2026/1), Nr. 13 (Flst. Nr. 2028/1), Nr. 14 (Flst. Nr. 2029/1), Nr. 15 (Flst. Nr. 1975/3), Nr. 16 (Flst. Nr. 1973/1), Nr. 17 (Flst. Nr. 1986/1), Nr. 19 (Flst. Nr. 1941/1), Nr. 20 teilweise (Flst. Nr. 1895/1) und Nr. 21/1 (Flst. Nr. 1906/1).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nach näherer Maßgabe der Karte im wesentlichen folgende Grundstücke:

Gemarkung Dettingen: Flurstücke Nr. 1472–1474, 1519–1535; 1537–1573/1, 1575–1579; ferner 1610–1611/2 sowie 1808–1998; ferner 1950 und 1951 sowie 1991–1998 und 2001–2012 sowie die Feldwege Nr. 7 teilweise (Flst. Nr. 2061/1), Nr. 20 teilweise (Flst. Nr. 1895/1), Nr. 21/2 teilweise (Flst. Nr. 1577/1), Nr. 22 (Flst. Nr. 1884/3), Nr. 23 (Flst. Nr. 1867/1) und Nr. 24 teilweise (Flst. Nr. 1857/1).

(4) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 24. März 1995 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 dargestellt. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind rot, die des Landschaftsschutzgebietes grün angelegt.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Tübingen in Tübingen und beim Bürgermeisteramt Rottenburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung der Karte).

(5) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist im gesamten Natur- und Landschaftsschutzgebiet der Erhalt und die Pflege eines durch extensive Nutzungen entstandenen reich strukturierten Mosaiks von Pflanzengesellschaften der Halbtrockenrasen, der Saumgesellschaften und der Waldränder, die Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten bieten.

Schutzzweck ist insbesondere:

- der Erhalt und die Pflege der Halbtrockenrasen mit ihren reichhaltigen Orchideenbeständen,
- der Erhalt und die Pflege der Saumgesellschaften und der historischen und naturnahen Waldränder,
- der Erhalt von Gebüschstrukturen (Schlehen-Liguster),
- der Erhalt und die Pflege der Streuobstwiesen und der offenen Wiesenflächen, insbesondere der Salbei-Glatthaferwiesen,
- der Erhalt einer historisch überkommenen Kulturlandschaft,
- der Erhalt und die Pflege eines vielfältigen Lebensraumes aus offenen Flächen, Streuobstwiesen, Gebüsch und Waldsäumen, der unter anderem zahlreiche Insekten (Tagfalter, Wildbienen) und Vogelarten beheimatet.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet soll für einen Zeitraum von ungefähr fünf Jahren erprobt werden, ob sich dieser Schutzzweck weitgehend auch mit weniger oder weniger strengen Verboten erreichen läßt, als sie § 4 für das Naturschutzgebiet anordnet, wenn ihre Einhaltung für den besonderen Schutz von Natur und Landschaft notwendig ist, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder wieder herzustellen, um die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbilds aufrechtzuerhalten oder wegen der besonderen Bedeutung, die Natur und Landschaft in diesem Gebietsteil für die Erholung haben (vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

B. Naturschutzgebiet (§§ 4–5)

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem unter Naturschutz stehenden Schutzgebietsteil (Naturschutzgebiet) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. chemische Düngemittel (Handelsdünger), organische Düngemittel und Chemikalien zu verwenden;
6. nichtbiologische Pflanzenschutzmittel auszubringen;
7. das Schutzgebiet mit landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich Pferden zu beweiden. Erlaubt ist eine lockere Beweidung außerhalb der Vegetationszeit durch Wanderschäfer;
8. Weidezäune jeglicher Art aufzustellen;
9. Grünland mit Sichelmähern rasenartig zu mähen.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen nach dem zweiten Wiesenschnitt und vor dem 15. März eines Jahres;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
3. im Schutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrräder;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen.

- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern sowie Misthaufen einzurichten;
 2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerung oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland und Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. chemische Düngemittel (Handelsdünger) und organische Düngemittel nicht verwendet werden;
5. nur biologische Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden;
6. das Schutzgebiet nicht mit landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich Pferden beweidet wird. Erlaubt ist eine lockere Beweidung außerhalb der Vegetationszeit durch Wanderschäfer;
7. Weidezäune jeglicher Art nicht aufgestellt werden;
8. Grünland nicht mit Sichelmähern rasenartig gemäht wird;
9. im Schutzgebiet landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht gelagert und daß keine Misthaufen aufgesetzt werden;
10. Feldraine, ungenutztes Gelände; Hecken, Gebüsch und Bäume nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß der natürliche Laubwald-Artenbestand erhalten bleibt und gefördert wird und der Nadelholzanteil im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung weiter vermindert wird. Satz 1 gilt nicht für das Anlegen von Polterplätzen.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. keine neuen Hochsitze erstellt werden;
2. keine neuen Wildäcker, Futterstellen und Kirrungen angelegt werden;
3. keine Tiere eingebracht werden;

4. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur auf Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) § 4 gilt nicht für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(5) § 4 gilt nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen.

(6) § 4 gilt ferner nicht für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden.

C. Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

(1) In dem unter Landschaftsschutz stehenden Schutzgebietsteil gelten mit den Privilegierungen des § 5 die Verbote des § 4 Abs. 2 bis 6, jedoch beschränkt auf die in § 3 Abs. 2 genannten Schutzziele des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

(2) § 4 Abs. 5 Nr. 1 entfällt. Anstelle von § 4 Abs. 4 Nr. 7 und Nr. 8 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 3 treten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten, Grundstücke mit anderen Tieren als Pferden zu beweidern, dabei darf die Nutzungsdichte 8 Pferde pro 5 ha nicht überschreiten.
2. Es ist verboten, außerhalb von Wegen zu reiten; zwischen dem zweiten Wiesenschnitt und dem 15. März ist das Reiten außerhalb von Wegen durch diese Verordnung jedoch nicht beschränkt.

D. Gemeinsame Schlußvorschriften (§§ 7–9)

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) In dem unter Landschaftsschutz stehenden Gebietsteil ist die Befreiung zu erteilen, wenn die Handlung mit den in § 3 Abs. 2 genannten Schutzziele vereinbar ist oder wenn durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann, daß sie ihnen nur unwesentlich zuwiderläuft.

(3) Für Befreiungen in dem unter Landschaftsschutz stehenden Gebietsteil ist die untere Naturschutzbehörde zuständig (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 1 NatSchG).

(4) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in einem oder mehreren der unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebietsteile und im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 4 oder 6 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 5) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Tübingen über das Landschaftsschutzgebiet »Rammert« im Landkreis Tübingen vom 25. August 1967 (Schwäbisches Tagblatt vom 29. August 1967), soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 15. September 1995

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regie-

rungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Eppelheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 21. September 1995

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erklärt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Gemeinde Eppelheim gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Gemeinde Eppelheim ist daher zum genannten Termin örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 21. September 1995

HÄMMERLE

Berichtigung der Neufassung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 19. Juli 1995 (GBl. S. 586)

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte »§ 5 Abs. 1« durch die Worte »§ 7 Abs. 1« ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte »§ 2« durch die Worte »§ 3« ersetzt.

